

das Vorliegen eines die Haftung begründenden Verschuldens des Schadensverursachers. Nunmehr obliegt dem Verursacher des Schadens, ggf. nachzuweisen, daß die in den §§ 333, 334 genannten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Verantwortlichkeit vorliegen. Zwar ist diese Beweislast zumeist ohne große Bedeutung, da die Gerichte die objektive Wahrheit festzustellen haben; wo aber die prozessualen Möglichkeiten im Einzelfall versagen, soll das Risiko der mangelnden Klärung dieser Voraussetzungen nicht der Geschädigte tragen. Er muß jedoch ggf. nachweisen, daß der von ihm in Anspruch Genommene durch eine Pflichtverletzung! 2/ den Schaden verursacht hat. Das kann z. B. bei einer Schadensverursachung durch pflichtwidrige Unterlassung insofern bedeutsam sein, als nur solche Unterlassungen eine Verantwortlichkeit begründen können, die eine Rechtspflicht zum Handeln verletzen. Wer rechtlich nicht zum Handeln verpflichtet war, kommt als Verursacher nicht in Betracht, auch wenn er tatsächlich in der Lage war, den Schaden zu verhüten.

Die weite Fassung des § 330 erübrigt grundsätzlich eine extensive Auslegung. Das Erfordernis der Pflichtverletzung ermöglicht durchaus eine der Sanktion von Rechtspflichten entsprechende Anwendung der Norm. Eine Pflichtverletzung (Rechtswidrigkeit) muß allerdings nicht schon deshalb angenommen werden, weil bei einer Schadensverursachung ein besonderer Rechtfertigungsgrund nicht gegeben ist. Es wäre z. B. verfehlt, einen wohlgemeinten, aber nicht sachkundigen und nicht durchdachten Ratschlag, dessen Befolgung dem Beratenden Schaden bringt, ohne weiteres als eine zum Ersatz verpflichtende rechtswidrige Schädigung zu betrachten, soweit der Beratene sich nicht aus einem besonderen Grund auf den Rat verlassen durfte. Die Verantwortung trägt grundsätzlich derjenige, der darüber entscheidet, ob er einen Rat befolgt. Das Gesetz darf nicht das Abschieben dieser Verantwortung begünstigen.

Um einer Ausweitung von Schadenersatzansprüchen zu begegnen, läßt § 332 Ansprüche mittelbar Geschädigter nur zu, soweit dies entweder in besonderen Rechtsnormen festgelegt ist oder nach der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten und den Umständen des Einzelfalls gerechtfertigt erscheint. Den Maßstab, nach dem mittelbar geschädigten Bürgern ausnahmsweise Schadenersatz zuzuerkennen ist/13/, bilden in diesen Fällen die sozialistischen Moralanschauungen.

Befreiung von der Ersatzpflicht

Die Gründe für die Befreiung von der Schadenersatzpflicht werden für Bürger und Betriebe unterschiedlich geregelt. Während für die Verantwortlichkeit des Bürgers grundsätzlich die Vermutung eines Verschuldens vorausgesetzt wird, wird die allgemeine Verantwortlichkeit der Betriebe auch dem Bürger gegenüber den Voraussetzungen angeglichen, die bereits in den Kooperationsbeziehungen der Wirtschaft gelten. Das Vertragsgesetz verzichtet auf den Begriff des Verschuldens und definiert statt dessen in § 82 die zulässigen Entlastungsgründe nach objektiven Kriterien. Dementsprechend prüft das Staatliche Vertragsgericht nicht, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Diese Objektivierung der Verantwortlichkeit der Betriebe entspricht den realen

/12/ Der Begriff der Handlung wird im Entwurf vermieden. Das schließt zwar seine Verwendung nicht aus, entbindet jedoch von der Fortführung einer besonderen zivilrechtlichen „deliktischen“ Handlungslehre.

/13/ Dies erscheint besonders dann gerechtfertigt, wenn der Schaden sich wirtschaftlich nicht beim unmittelbar Verletzten, sondern bei einem anderen auswirkt. Für eine Schädigung des Verbrauchers durch Mängel einer Ware sind in der Regel nicht die hier erörterten Vorschriften unmittelbar heranzuziehen, sondern nur über § 156 in Verbindung mit §§ 82 Abs. 3, 93.

Erfordernissen und setzt sich daher auch in der Spruchpraxis derjenigen sozialistischen Länder durch, in deren Gesetzgebung das Verschuldensprinzip für die betriebliche Verantwortlichkeit formell verankert ist./14/

Der sozialistische Betrieb hat seine Tätigkeit wissenschaftlich vorausschauend und planend — damit auch schadensverbeugend — so zu organisieren und durchzuführen, daß er der Gesellschaft einen möglichst hohen Nutzen bringt. Ihm obliegt daher die volle Verantwortung für die Beherrschung seiner innerbetrieblichen Prozesse, für die Güte seiner Arbeit und für die umsichtige und wirksame Schadensvorsorge in seinem Wirkungsbereich. Folgerichtig muß ihm das Risiko des ordnungsgemäßen Ablaufs dieser Prozesse obliegen; es wäre nicht gerechtfertigt, das Risiko von Schadensursachen, die in diesen Prozessen erwachsen, mit dem Hinweis auf mangelndes Verschulden auf Geschädigte zu verlagern, die auf die Leitung und Beherrschung dieser Prozesse keinen Einfluß haben. Gilt dies bereits im Verhältnis zu anderen Betrieben, dann muß es erst recht zugunsten eines geschädigten Bürgers für das Zivilrecht gelten.

Derartig hohe Anforderungen können an den Bürger nicht gestellt werden. Eine alleseitig organisierte Schadensvorsorge könnte von ihm allenfalls in seinem Arbeitsbereich gefordert werden, für den er sich zu qualifizieren hat, keinesfalls aber für die Vielfalt der übrigen Lebensbereiche. Für seinen Arbeitsbereich ist der Bürger jedoch nur begrenzt nach Maßgabe eines individuellen Verschuldens arbeitsrechtlich verantwortlich. Folgerichtig kann seine Verantwortlichkeit für eine Schadenszufügung außerhalb dieses Bereichs nicht ohne Rücksicht auf seine individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten statuiert werden.

Die Schadenersatzverpflichtung des einen Schaden verursachenden Bürgers enthält die Vermutung, daß er schuldhaft gegen die allgemeinen Verhaltenspflichten der §§ 323, 324 verstoßen hat. Diese Vermutung kann aber nicht aufrechterhalten werden, wenn sich herausstellt, daß ein Vorwurf nicht erhoben werden kann. Andernfalls würde die Verpflichtung ihre Funktion als Motivationsfaktor zu sozialistischem Verhalten der Bürger verlieren.

Da die materielle Verantwortlichkeit bei Bürgern und Betrieben unterschiedliche Voraussetzungen hat und ihre Wirkungsweise ebenfalls unterschiedlich ist, differenziert der Entwurf die Verantwortlichkeitskriterien für Betriebe und Bürger.

Demgemäß befreit § 333 den Bürger von der Ersatzpflicht, wenn er den Schaden nicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht hat. Die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit hat im Rahmen dieser Vorschriften wenig Bedeutung, da sie grundsätzlich keinen Einfluß auf das Entstehen und die Höhe der Schadenersatzpflicht hat. Wesentlich ist jedoch die Grenze zwischen Fahrlässigkeit und Schuldlosigkeit. Der Entwurf definiert in § 333 Abs. 3 den Begriff der Fahrlässigkeit unter Beschreibung der wichtigsten Merkmale. Dabei wird die Fahrlässigkeit unter den für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit maßgebenden Gesichtspunkten spezifiziert./15/

Die in § 334 vorgesehene Entlastungsmöglichkeit der Betriebe entspricht dagegen im wesentlichen den Be-

/14/ Vgl. hierzu H. Ranke, „Sozialistische Gesetzlichkeit, Verantwortlichkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts“, NJ 1970 S. 345 f.; M. Posch, „Die materielle Verantwortlichkeit des Bürgers und der Betriebe im Zivilrecht“, Staat und Recht 1970, Heft 7, S. 1111 ff.; J. Mandel, „Schadensverbeugung und Schadenersatz außerhalb von Verträgen“, NJ 1970 S. 390 ff.; J. Göhring, „Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Betriebes“, NJ 1971 S. 72 ff.

/15/ Zur Problematik einander widersprechender Fahrlässigkeitsbegriffe im Zivil- und Strafrecht vgl. M. Posch, „Der Fahrlässigkeitsbegriff im Zivilrecht“, NJ 1974 S. 551 ff.